

Verordnung

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Verordnung zur Durchführung der Seeschiffbewachungsverordnung (Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung – SeeBewachDV)

A. Problem und Ziel

Die Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung wird auf Grundlage von §§ 4 Absatz 2, 5 Absatz 3 und 6 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsverordnung über die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 31 Absatz 4 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) erlassen. Sie dient der Präzisierung und Erläuterung der in der Seeschiffbewachungsverordnung getroffenen Regelungen.

B. Lösung

Für die inhaltliche Prüfung der betrieblichen Organisation, der Verfahrensabläufe und Dienstanweisungen sowie der Ausrüstung sind detaillierte Regelungen technischer Natur erforderlich. Diese werden durch die Durchführungsverordnung konkretisiert. Dies bietet den Bewachungsunternehmen mehr Rechtssicherheit für die Organisation des Unternehmens im Allgemeinen und bei der Aufstellung und Ausrüstung von Einsatzteams. Die Durchführungsverordnung setzt Qualifikationsstandards für die eingesetzten Wachpersonen. Insbesondere sind die Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) „Überarbeitete Interimsleitlinien für Reeder, Schiffsbetreiber und Schiffsführer über den Einsatz von privatem bewaffnetem Bewachungspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet“ in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom ... (IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien; VkB1. 2013 S. ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung] und die dort in Bezug genommenen „Empfohlenen Handlungspraktiken zum Schutz gegen somalische Piraten“ (Best Management Practices for Protection against Somalia Based Piracy) in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom ... (BMP; VkB1. 2013 S. ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung], an denen sich die Seeschiffbewachungsverordnung orientiert, sehr detailliert und unterliegen häufigen Änderungen. Durch die vorliegende Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung kann die Seeschiffbewachungsverordnung von Detailfragen entlastet und lesbar gestaltet werden. Ferner kann hierdurch dem Umstand kurzfristiger Änderungen internationaler Empfehlungen sowie Anpassungen an sich ändernde Angriffsstrategien von Piraten Rechnung getragen werden.

Die Einführung einer unternehmensbezogenen Prüfung und damit die zwingende Etablierung von Strukturen in Unternehmen, die die Einhaltung von umfangreichen Regeln aus dem nationalen, internationalen und ausländischen Rechtsgefüge sicherzustellen haben, orientiert sich an internationalen Standards. Dabei handelt es sich um die entsprechenden Mindeststandards und Empfehlungen nach internationalen Compliance Standards des COSO (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Control – Integrated Framework) und dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980 vom 11. März 2011).

Im Rahmen der Erarbeitung der Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung wurden Sachkenntnisse und Erfahrungen der Bundespolizei herangezogen. Die Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung gibt dem Bewachungsunternehmen sowie den eingesetzten Wachpersonen klare Vorgaben über die Anforderungen für die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen und die jeweils zu erbringenden Nachweise im Antragsverfahren. Die Regelungen sollen dazu beitragen, den Einsatz von geeigneten Wachpersonen zu gewährleisten, so dass die Bewachungsunternehmen in ihrem eigenen Interesse sowie demjenigen der Wachpersonen, der Reeder, des Kapitäns und der Schiffsbesatzung und der internationalen Gemeinschaft ihr Gewerbe mit der erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit ausüben können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen durch die Rechtsverordnung nicht an.

E. Erfüllungsaufwand

Zum Erfüllungsaufwand wird auf die detaillierten Ausführungen im Vorblatt der Verordnung über die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen unter Buchstabe E verwiesen.

F. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Durch das Rechtssetzungsvorhaben entstehen keine Auswirkungen, die den gleichstellungspolitischen Zielen der Bundesregierung zuwiderlaufen. Das Rechtssetzungsvorhaben hat gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen.

G. Nachhaltigkeit

Das Rechtssetzungsvorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Philipp Rösler
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00 od. (0)30 2014-76 00

FAX +49 (0)3018 615-70 30 od. (0)30 2014-70 30

E-MAIL info@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 25. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die

Verordnung zur Durchführung der Seeschiffbewachungsverordnung
(Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung - SeeBewachDV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte Sie, die Zustimmung des Deutschen Bundestages gem. § 31 Absatz 4 Satz 3 und 4 Gewerbeordnung herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

**Verordnung zur Durchführung der Seeschiffbewachungsverordnung
(Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung – SeeBewachDV)**

Vom ...

Aufgrund des § 31 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Seeschiffbewachungsverordnung vom ... (BGBl. I ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der Verordnung], von denen § 31 der Gewerbeordnung durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Einvernehmen mit dem Bundespolizeipräsidium und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1

Ernennung eines Verantwortlichen

(1) Wer leitender Angestellter ist, bestimmt sich nach § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424).

(2) Die Ernennung eines leitenden Angestellten zum Verantwortlichen durch die Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens und die Einhaltung der Anforderungen des § 11 Absatz 2 Seeschiffbewachungsverordnung sind zu dokumentieren. Die Ernennung ist allen Mitarbeitern des Unternehmens in Textform bekannt zu geben. Mitarbeiter nach dieser Verordnung sind alle Beschäftigten des Bewachungsunternehmens einschließlich der eingesetzten Wachpersonen.

§ 2

Aufbauorganisation

(1) Die Aufbauorganisation hat insbesondere folgende Aspekte zu umfassen:

1. die Festlegung und Dokumentation der Verantwortlichkeiten innerhalb des Bewachungsunternehmens einschließlich der Einzelheiten zu Weisungsbefugnissen, deren Übertragbarkeit und Regelungen zu Abwesenheitsvertretungen; die Verantwortlichkeiten innerhalb des Bewachungsunternehmens sowie deren Bekanntgabe in Textform gegenüber den Mitarbeitern, insbesondere im Fall von nachträglichen Änderungen,
2. die Sicherstellung durch die Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens, dass die Bewachungsteams an Bord von Seeschiffen personell ausreichend ausgestattet sind, wozu mindestens vier Wachpersonen erforderlich sind; der Einsatz einer höheren Anzahl von Wachpersonen ist von der Risikobewertung im Rahmen der Einsatzplanung abhängig; die Dokumentation der Kriterien für die Festlegung der notwendigen personellen Ausstattung

einschließlich der Verteilung der Funktionen innerhalb des Bewachungsteams; die Sicherstellung der Besetzung folgender Funktionen in dem eingesetzten Bewachungsteam, wobei die Positionen b, c und d unter Wahrung der Mindestanzahl von 4 Wachpersonen auch in Personalunion miteinander ausgeübt werden können:

- a) Einsatzleiter,
 - b) stellvertretender Einsatzleiter,
 - c) Schützen und
 - d) ein geschulter Sanitätshelfer,
3. die Sicherstellung durch die Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens, dass an Land eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern für die Aufrechterhaltung des operativen Betriebs rund um die Uhr zur Verfügung steht.
- (2) Alle Mitarbeiter sind über Änderungen in der Aufbauorganisation, die für die Ausübung der Bewachungsaufgabe relevant sind, unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung muss in Textform erfolgen.

§ 3

Ablauforganisation

(1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ablauforganisation im Bewachungsunternehmen ist ein Prozesshandbuch zu erstellen. Darin sind unter Berücksichtigung der von der Bewachungsaufgabe ausgehenden Risiken die Verfahrensabläufe nach § 5 Absatz 1 Seeschiffbewachungsverordnung und die jeweiligen Verantwortlichkeiten zu beschreiben.

(2) Das Prozesshandbuch ist den Mitarbeitern als Leitfaden zur Verfügung zu stellen. Der Verantwortliche hat die Führung des Prozesshandbuchs sicherzustellen. Änderungen der Abläufe, insbesondere aufgrund von Veränderungen der rechtlichen Anforderungen, müssen unverzüglich in das Prozesshandbuch eingearbeitet werden. Die Änderungen sind den Mitarbeitern unverzüglich bekannt zu geben und es ist sicherzustellen, dass diese die Änderungen tatsächlich zur Kenntnis nehmen.

§ 4

Personalauswahlprozess

Grundlage des Personalauswahlprozesses ist ein vom Bewachungsunternehmen zu erstellendes Anforderungsprofil. Die Dokumentation der Personalauswahl hat folgende Unterlagen zu umfassen:

1. ein Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate ist, oder ein gleichwertiges amtliches ausländisches Dokument einer Behörde des Wohnortes,

2. Lebenslauf,
3. Nachweise zu den gemäß § 10 Seeschiffbewachungsverordnung geforderten Kenntnissen sowie zu den Dienstzeiten in den Streitkräften und der Polizei,
4. gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis nach § 12 Seearbeitsgesetz ... (BGBl. I ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] sowie
5. ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach § 9 Absatz 1 Seeschiffbewachungsverordnung begründen.

§ 5

Personalüberprüfungsprozess

Die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung der Wachpersonen ist im Abstand von höchstens zwölf Monaten gemäß den §§ 8 und 9 Seeschiffbewachungsverordnung zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

§ 6

Personaleinarbeitung

(1) Für die Einarbeitung jeder einzelnen Wachperson ist vom Bewachungsunternehmen ein schriftliches Konzept zu entwickeln, das zu umfassen hat:

1. Vorstellung des Arbeitsumfeldes, insbesondere:
 - a) Schiffstypen,
 - b) Routen und
 - c) örtliche Gegebenheiten,
2. Klärung der Aufgabenverteilung und Anweisungsstrukturen gemäß § 12 Absatz 2 während eines Einsatzes,
3. Umgang mit der Ausrüstung,
4. Erläuterung und Training der Verfahrensabläufe, insbesondere die Kenntnisnahme des Prozesshandbuchs sowie
5. Erläuterung, wie die Anforderungen an die Sachkunde gemäß § 10 Seeschiffbewachungsverordnung spätestens bis zum Einsatz auf Seeschiffen erfüllt werden können, sofern diese nicht bereits gemäß § 4 Satz 2 Nummer 3 bei der Einstellung nachgewiesen wurden.

(2) Die Einarbeitung ist zu dokumentieren und die Dokumentation dem Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Personalweiterbildungsprozess

(1) Die Sachkunde nach § 10 Seeschiffbewachungsverordnung ist durch jährliche Schulungen auf einem aktuellen Stand zu halten. Zeitpunkt, Dauer und Inhalt der Schulungen sowie die Namen der Teilnehmer sind zu dokumentieren.

(2) Jede mit der Bewachung von Seeschiffen betraute Wachperson hat mindestens vier Mal im Jahr an einem Schießtraining teilzunehmen. Zwischen den einzelnen Schießtrainingseinheiten dürfen jeweils nicht mehr als sechs Monate liegen.

(3) Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass sämtliche dem Bewachungsunternehmen zugänglichen Informa-

tionen zur aktuellen Bedrohungslage in gefährdeten Seegebieten eingeholt und ausgewertet werden. Relevante Lageerkennnisse sind unverzüglich an die im Einsatz befindlichen Wachpersonen zu übermitteln. Während eines Einsatzes können diese Informationen durch den Einsatzleiter ergänzt werden. Dabei sind die zeitlichen Abstände der Informationsbeschaffung, die Informationsquellen sowie die erfolgte Auswertung zu dokumentieren. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass Informationsdienste herangezogen wurden, die einen aktuellen Überblick über einsatzrelevante Geschehnisse zulassen. Einzuholende Informationen nach Satz 1 sind insbesondere solche zu:

1. den Vorgehensweisen und der Bewaffnung bestimmter Tätergruppierungen und
2. den Zielen von Überfällen.

§ 8

Sicherstellung der Rechtsberatung

Der Zugang der Wachpersonen zu einer Rechtsberatung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Seeschiffbewachungsverordnung ist rund um die Uhr sicherzustellen. Mit der Rechtsberatung sind fachkundige, zur Rechtsberatung befähigte Personen zu beauftragen. Die Kontaktdaten dieser Personen oder Mitarbeiter sind allen Wachpersonen zur Verfügung zu stellen. Über Änderungen der Zuständigkeit sind alle Wachpersonen unverzüglich zu informieren.

§ 9

Dokumentierte Kontroll- und Prüfprozesse

(1) Die internen Prüfprozesse gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Seeschiffbewachungsverordnung müssen Kontrollmechanismen für die täglichen Betriebsabläufe vorsehen. Die Kontrollen haben jedenfalls die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere nach den §§ 4 bis 6 und 13 bis 14 Seeschiffbewachungsverordnung, abzudecken.

(2) Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der Verfahrensabläufe auf See sind regelmäßig auf Konzeption, Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen (Systemprüfung). Hiermit sollte ein Mitarbeiter, der nicht unmittelbar mit der Routinearbeit der Fachabteilung Einsatzplanung beschäftigt ist, betraut sein. Die Systemprüfung kann auch ausgelagert und durch externe Sachkundige durchgeführt werden.

(3) Sofern im Rahmen der internen Prüfprozesse oder bei der Planung und Ausübung der Bewachungsaufgabe Mängel im System festgestellt werden, muss die Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens Prozesse zum Umgang mit diesen Mängeln gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Seeschiffbewachungsverordnung definieren. Dabei ist der Verantwortliche über den festgestellten Mangel zu informieren. Er muss den Prozess zum Umgang mit dem Mangel einleiten. Der Prozess muss folgende Schritte enthalten:

1. Beschreibung des Mangels,
2. Ursachenforschung,
3. Sammlung von Verbesserungsvorschlägen,
4. Vereinbarung von Maßnahmen,
5. Umsetzung der Maßnahmen und
6. Erfolgskontrolle.

(4) Die für die einzelnen Schritte relevanten Ansprechpartner sind festzulegen. Ferner sind Eskalationsstufen und Notfallprozeduren einzurichten. Der Prozess und die jeweiligen Ansprechpartner sind zu dokumentieren. Auf die erforderlichen Änderungen der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen findet § 3 Absatz 2 Satz 3 Anwendung.

§ 10

Dokumentationssystem

Die Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens hat durch Erstellung eines Dokumentationssystems die Erfüllung der Dokumentationspflichten des Bewachungsunternehmens gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten. Hierfür sind in Textform festzulegen:

1. die Zuständigkeiten,
2. die zu dokumentierenden Sachverhalte und Unterlagen,
3. die Form der Dokumentation,
4. die Maßnahmen zur Kennzeichnung, zum Schutz und zur Wiederauffindbarkeit der Dokumente,
5. die Art der Verwendung der Dokumente,
6. die Verfügungsberechtigung über die Dokumente sowie
7. die Maßnahmen zur Einhaltung der Aufbewahrungsfristen nach § 13 Absatz 3 Seeschiffbewachungsverordnung.

§ 11

Kommunikationssystem

(1) Die Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens hat durch Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten Kommunikationssystems sicherzustellen, dass

1. die Mitarbeiter über sie betreffende Verantwortlichkeiten unterrichtet werden und
2. drohende oder festgestellte Verstöße gegen rechtliche oder betriebliche Vorgaben unverzüglich an die Geschäftsleitung und an den Verantwortlichen berichtet werden.

(2) Die Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens hat eine Anlaufstelle einzurichten, die zusätzlich zu den Kommunikationswegen nach Absatz 1 für die Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen über drohende oder festgestellte Verstöße sowie Vorschläge zu Verbesserungen an die Geschäftsleitung und an den Verantwortlichen zuständig ist. Diese Stelle ist intern bekannt zu geben.

(3) Hinweise über drohende oder festgestellte Verstöße nach den Absätzen 1 und 2 sowie Vorschläge zu Verbesserungsmöglichkeiten nach Absatz 2 und deren Bearbeitung sind zu dokumentieren.

(4) Der Verantwortliche hat der Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Betriebsabläufen in Textform Bericht zu erstatten. Diese Berichte nach Satz 1 sind gemäß § 13 Absatz 3 Seeschiffbewachungsverordnung aufzubewahren.

Wesentliche Vorgänge in den Betriebsabläufen sind:

1. Ergebnisse der internen Kontroll- und Prüfprozesse gemäß § 9,

2. Rückmeldungen von Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden, Behörden und anderen Beteiligten,
3. Änderungen, die sich auf die betriebliche Organisation nach § 4 Absatz 1 Seeschiffbewachungsverordnung, auf die Verfahrensabläufe oder die Dienstanweisungen nach § 5 Absatz 2 Seeschiffbewachungsverordnung auswirken können sowie
4. Empfehlungen für Verbesserungen der betrieblichen Organisation oder der Verfahrensabläufe.

§ 12

Verfahrensabläufe für den Einsatz

(1) Für die Planung und Durchführung von Einsätzen auf See ist gemäß § 5 Absatz 1 Seeschiffbewachungsverordnung erforderlich, dass das Bewachungsunternehmen Verfahrensabläufe für die Planung und Durchführung dieser Einsätze festlegt. Die Verfahrensabläufe sind zu dokumentieren.

(2) Die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Seeschiffbewachungsverordnung erforderliche Einsatzplanung des Bewachungsunternehmens hat unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erfolgen. Grundlage für die Einsatzplanung ist eine Risikobewertung durch das Bewachungsunternehmen. Hierbei sind insbesondere die technischen und baulichen Gegebenheiten des Schiffes einschließlich der an Bord vorhandenen Ausrüstung, die geplante Route, die Reisedauer und die aktuelle Lageentwicklung im Seegebiet zu berücksichtigen. Das Bewachungsunternehmen muss die jeweils geltenden Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) „Überarbeitete Interimsleitlinien für Reeder, Schiffsbetreiber und Schiffsführer über den Einsatz von privatem bewaffnetem Bewachungspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet“ in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom ... (IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien; VkBBl. 2013 S. ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung] berücksichtigen. Die jeweils geltenden „Empfohlenen Handlungspraktiken zum Schutz gegen somalische Piraten“ (BMP) in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom ... (VkBBl. 2013 S. ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung] sind in der Einsatzplanung zu beachten und umzusetzen. Die Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens stellt sicher, dass innerhalb der Bewachungsteams eine klare Hierarchie und Anweisungsstruktur gegeben ist und gibt diese allen Beteiligten vor dem Einsatz bekannt. Bei Übungen ist die Anweisungsstruktur ebenfalls zu beachten. Es müssen ein Einsatzleiter gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 letzter Teilsatz Buchstabe a sowie dessen Stellvertreter gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 letzter Teilsatz Buchstabe b benannt sein. Alle eingesetzten Wachpersonen haben den Anweisungen des Einsatzleiters Folge zu leisten. Die oberste Anordnungsbefugnis des Kapitäns bleibt unberührt. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten einschließlich aller Änderungen ist zu dokumentieren.

(3) Der Einsatzleiter hat nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung aller lagerelevanten Umstände den Kapitän bei dessen Bewertung zu unterstützen, ob ein Angriff vorliegt. Der Einsatzleiter hält sich im Fall des Angriffs grundsätzlich beim Kapitän auf, um in seiner Funktion als Berater die Kommunikation mit dem Kapitän, der die

oberste Anordnungsbefugnis hat, sicherzustellen. Kommt es zum Waffengebrauch, sind die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Seeschiffbewachungsverordnung genannten Verfahrensregelungen des Bewachungsunternehmens zur Anwendung von Gewalt und zum Gebrauch von Waffen sowie der Absatz 4 zu beachten.

(4) Das Bewachungsunternehmen hat grundsätzlich die Anwendung körperlicher Gewalt und den Gebrauch von Waffen zu vermeiden. Ausnahmen hiervon können nur im Einklang mit den maßgeblichen deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere den §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch, unter besonderer Beachtung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit erfolgen. In Gebieten, in denen Angriffe auf das Seeschiff drohen, haben die eingesetzten Wachpersonen ihre Waffen einsatzbereit mit sich zu führen. Liegt ein Angriff vor und sind andere mildere Abwehrmaßnahmen nicht erfolgreich oder ist deren Einsatz nicht erfolversprechend, so gibt der Einsatzleiter – nachdem der Kapitän dies ausdrücklich angeordnet hat – die Anweisung, die Abwehrpositionen zu besetzen und lässt Feuerbereitschaft herstellen. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall sind folgende Eskalationsstufen grundsätzlich vorgesehen:

1. Warnschüsse in die Luft,
2. Warnschüsse in das Wasser in der Nähe der Angreifer,
3. gezielte Schüsse gegen Sachen, insbesondere den Motor des Bootes oder den Bootskörper,
4. als letztes Mittel, wenn alle milderen Abwehrmaßnahmen wirkungslos sind, ist der Gebrauch der Schusswaffen direkt gegen die Angreifer möglich.

(5) Bei der Festlegung der Kommunikationswege zwischen den Wachpersonen und dem Kapitän gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Seeschiffbewachungsverordnung ist der Einsatzleiter als verantwortliche Person gegenüber dem Kapitän zu bestimmen. Er ist während des gesamten Einsatzes für die Wachpersonen seines Bewachungsteams verantwortlich und hat ihnen gegenüber die Aufsichtspflicht, insbesondere im Hinblick auf die an Bord von Seeschiffen einzuhaltenden Regeln und Bestimmungen. Der Einsatzleiter hat während des Einsatzes Kontakt zum Kapitän und zu seinem Bewachungsunternehmen zu halten. Weiterhin hat er sich für Rückfragen deutscher Behörden zur Verfügung zu halten. Fällt der Einsatzleiter aus, übernimmt dessen Stellvertreter die Funktion.

(6) Das Bewachungsunternehmen hat auch an Bord eines Seeschiffes sicherzustellen, dass seine eingesetzten Wachpersonen die gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen beachten und die Verfahrensabläufe einhalten. Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Überwachung der Wachpersonen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Seeschiffbewachungsverordnung getroffen wurden.

(7) Das Verhalten der Wachpersonen bei der Abwehr eines Angriffes ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Seeschiffbewachungsverordnung zu dokumentieren. In einem Konzept, das dem Antrag auf Zulassung beizufügen ist, stellt das Bewachungsunternehmen dar, welche Maßnahmen es hierfür ergreift. Dies umfasst auch die Maßnahmen, die im

Hinblick auf die Sicherung der Dokumentation gegen Fälschung, Löschung oder Entwendung getroffen werden.

(8) Im Rahmen der Darstellung des Verfahrensablaufs gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Seeschiffbewachungsverordnung hinsichtlich der Beschaffung, des Transports, des An- und Von-Bord-Bringens, der Aufbewahrung und Sicherung der Ausrüstung hat das Bewachungsunternehmen die gesamte Lieferkette zu beschreiben. Eingeholte Ausführ-, Einfuhr- oder Durchfuhrgenehmigungen sowie Handels- und Vermittlungsgenehmigungen sind vorzulegen. Die internen Regelungen und Maßnahmen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sind ebenfalls vorzulegen.

§ 13

Dienstanweisungen

(1) In die allgemeine Dienstanweisung sind grundsätzliche Angaben mindestens zu der nachstehenden Aufzählung aufzunehmen und ihr ist eine Anlage mit den für die Angaben nach Satz 1 maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beizufügen:

1. allgemeine Aufgabenbeschreibung,
2. Rechtsstellung der Wachpersonen,
3. Weisungsrechte,
4. Regelungen zu Dienstzeiten,
5. allgemeines Verhalten während des Einsatzes,
6. Regelungen zum Umgang mit der Dienstkleidung und der Ausrüstung,
7. Berichte und Meldungen sowie
8. Datenschutz und Verschwiegenheitspflichten.

(2) Mit der einsatzspezifischen Dienstanweisung ist die Erfüllung des konkreten Einzelauftrages nach dem zugrunde liegenden Vertrag, den betroffenen Rechtsordnungen, den Vorgaben der allgemeinen Dienstanweisung und des Prozesshandbuchs sowie den Gegebenheiten des Schiffes sicherzustellen. In die einsatzspezifische Dienstanweisung sind mindestens Angaben zu der nachstehenden Aufzählung aufzunehmen und ihr ist eine Anlage mit den relevanten rechtlichen Bestimmungen der befahrenen Küsten- und Hafenstaaten beizufügen:

1. Gegebenheiten des Schiffes wie Räumlichkeiten, Lagermöglichkeit für Waffen und Munition, vorhandene Sicherheitseinrichtungen, Rettungseinrichtungen, Ladung,
2. Schiffsroute,
3. Ansprechpartner und konkrete Weisungsbefugnisse,
4. Beschreibung der konkreten Aufgabe,
5. Verhalten in Notfällen sowie
6. Verzeichnis mit wichtigen Telefonnummern.

§ 14

Ausrüstung

(1) Das Bewachungsunternehmen hat darzustellen, welche Waffen und sonstige Ausrüstung verwendet werden. Dabei sind auch deren spezifische Eigenschaften zu nennen.

(2) Die Ausrüstung muss umfassen:

1. Nachtsichtgerät,
2. Entfernungsmesser,
3. Fernglas,
4. Langwaffe,
5. Kurzwaffe,
6. ausreichend Munition,
7. ballistischer Schutzhelm,
8. Kamera,
9. ballistische Schutzweste,
10. Funkgeräte mit Kopfsprechörer, Satellitentelefon,
11. medizinische Ausrüstung,
12. Dienstkleidung sowie
13. automatische Rettungsweste.

(3) Bei der Auswahl der jeweiligen Modelle hat das Bewachungsunternehmen darauf zu achten, dass die für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Hafen- und Küstenstaaten geltenden Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbestimmungen sowie die Bestimmungen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr eingehalten werden können.

(4) Die Ausrüstung ist vor jedem Einsatz vom Bewachungsunternehmen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Nicht funktionsfähige Ausrüstungsteile sind durch gleichwertige Ausrüstungsteile zu ersetzen. Änderungen sind dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil: Ermächtigungsgrundlage und Zielsetzung

1. Zielsetzung und Notwendigkeit

Die Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung wird auf Grundlage von §§ 4 Absatz 2, 5 Absatz 3 und 6 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsverordnung über die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 31 Absatz 4 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) erlassen. Sie dient der Präzisierung und Erläuterung der in der Seeschiffbewachungsverordnung getroffenen Regelungen.

Für die inhaltliche Prüfung der betrieblichen Organisation, der Verfahrensabläufe und Dienstanweisungen sowie der Ausrüstung sind detaillierte Regelungen technischer Natur erforderlich. Diese werden durch die Durchführungsverordnung konkretisiert. Dies bietet den Bewachungsunternehmen mehr Rechtssicherheit für die Organisation des Unternehmens im Allgemeinen und bei der Aufstellung und Ausrüstung von Einsatzteams. Die Durchführungsverordnung setzt Qualifikationsstandards für die eingesetzten Wachpersonen. Insbesondere sind die Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) „Überarbeitete Interimsleitlinien für Reeder, Schiffsbetreiber und Schiffsführer über den Einsatz von privatem bewaffnetem Bewachungspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet“ in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom ... (IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien; VkB1. 2013 S. ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der in deutscher Sprache erfolgenden Bekanntmachung] und die dort in Bezug genommenen „Empfohlenen Handlungspraktiken zum Schutz gegen somalische Piraten“ (Best Management Practices for Protection against Somalia Based Piracy) in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom ... (BMP; VkB1. 2013 S. ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der in deutscher Sprache erfolgenden Bekanntmachung], an denen sich die Seeschiffbewachungsverordnung orientiert, sehr detailliert und unterliegen häufigen Änderungen. Durch die vorliegende Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung kann die Seeschiffbewachungsverordnung von Detailfragen entlastet und lesbar gestaltet werden. Ferner kann hierdurch dem Umstand kurzfristiger Änderungen internationaler Empfehlungen sowie Anpassungen an sich ändernde Angriffsstrategien von Piraten Rechnung getragen werden.

Die Einführung einer unternehmensbezogenen Prüfung und damit die zwingende Etablierung von Strukturen in Unternehmen, die die Einhaltung von umfangreichen Regeln aus dem nationalen, internationalen und ausländischen Rechtsgefüge sicherzustellen haben, orientiert sich an internationalen Standards. Dabei handelt es sich um die entsprechenden Mindeststandards und Empfehlungen nach internationalen Compliance Standards des COSO (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Con-

trol – Integrated Framework) und dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980 vom 11. März 2011) (Quelle: WPg Supplement 2/2011, S. 78 ff., FN-IDW 4/2011, S. 203 ff.).

Im Rahmen der Erarbeitung der Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung wurden Sachkenntnisse und Erfahrungen der Bundespolizei herangezogen. Die Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung gibt dem Bewachungsunternehmen sowie den eingesetzten Wachpersonen klare Vorgaben über die Anforderungen für die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen und die jeweils zu erbringenden Nachweise im Antragsverfahren. Die Regelungen sollen dazu beitragen, den Einsatz von geeigneten Wachpersonen zu gewährleisten, so dass die Bewachungsunternehmen in ihrem eigenen Interesse sowie demjenigen der Wachpersonen, der Reeder, des Kapitäns und der Schiffsbesatzung und der internationalen Gemeinschaft ihr Gewerbe mit der erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit ausüben können.

2. Andere Lösungsmöglichkeiten

Keine

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ernennung eines Verantwortlichen)

Absatz 1

Die Definition des leitenden Angestellten ergibt sich aus § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz.

Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Ernennung des leitenden Angestellten zum Verantwortlichen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Seeschiffbewachungsverordnung durch das Bewachungsunternehmen, d. h. durch die Geschäftsleitung. Ferner begründet er eine Dokumentationspflicht dazu, wer als Verantwortlicher ernannt wurde und inwiefern er die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung und die Sachkunde erfüllt (§§ 7 bis 11 Seeschiffbewachungsverordnung). Die Bekanntgabe der Person des leitenden Angestellten gegenüber den Mitarbeitern soll sicherstellen, dass der Verantwortliche alle relevanten Informationen erhält, die er für die Erfüllung seiner Pflichten aus § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e der Seeschiffbewachungsverordnung benötigt.

Der in der Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung genannte Verantwortliche ist stets der Verantwortliche nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Seeschiffbewachungsverordnung.

Zu § 2 (Aufbauorganisation)

Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die wesentlichen Bestandteile der Aufbauorganisation, über die das Bewachungsunternehmen

verfügen muss. Er regelt die interne Arbeitsverteilung sowie das Beziehungsgerüst zwischen den einzelnen Arbeitseinheiten. Hiermit werden die entsprechenden Mindeststandards und Empfehlungen nach den internationalen Compliance Standards des COSO (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Control – Integrated Framework) und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980 vom 11. März 2011) umgesetzt.

Dabei regelt Nummer 1, dass die Verantwortlichkeiten für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung festzulegen und zu dokumentieren sind. Hierzu zählen unter anderem die dort näher genannten Einzelheiten.

Nummer 2 regelt, dass Bewachungsteams an Bord der Seeschiffe mindestens aus vier Wachleuten zu bestehen haben und legt die mindestens zu besetzenden Positionen einschließlich eines Einsatzleiters und seines Vertreters fest. Dies entspricht dem internationalen Standard nach Nummer 5.2.2 Fußnote 3 des ISO PAS 28007 und Sec. 2 Nummer 3 of Part II GUARDCON – Mustervertrag für Reeder für den Einsatz von Sicherheitsteams auf Seeschiffen (Contract for the Employment of Security Guards on Vessels). Im Einzelfall können allerdings mehr als vier Wachleute erforderlich sein, um ein Bewachungsteam personell ausreichend auszustatten. Welche Anzahl von Wachleuten im Einzelfall erforderlich ist, hängt von der Risikobewertung des Bewachungsunternehmens im Rahmen der Einsatzplanung ab.

Nummer 3 regelt, dass die Bewachungsunternehmen an Land rund um die Uhr einen funktionierenden operativen Betrieb sicherzustellen haben. Sie haben ihren Betrieb so zu organisieren, dass Betriebsabläufe an Land, die der Ausführung der Bewachungsaufgabe und damit den eingesetzten Wachpersonen an Bord der Schiffe dienen, jederzeit zur Verfügung stehen. Solche Betriebsabläufe sind beispielsweise die Rechtsberatung oder die Gewinnung von und Auskünfte zu Lagerkenntnissen.

Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass die organisatorischen Strukturen und personellen Stellenbesetzungen zu jeder Zeit klar ersichtlich sind, um einen optimalen Informationsfluss innerhalb des Bewachungsunternehmens zu gewährleisten.

Zu § 3 (Ablauforganisation)

Absatz 1

§ 3 Absatz 1 regelt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ablauforganisation durch die Erstellung eines Prozesshandbuchs. Hiermit soll die Abstimmung der Arbeitsprozesse und dadurch eine Sensibilisierung für und die Aufklärung über alle rechtlichen Anforderungen gewährleistet werden. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Ablauforganisation ist eine Checkliste für gegebenenfalls einzuholende Genehmigungen, eine Planung zum Einsatz von Sachmitteln und Arbeitskräften für deren optimale Auslastung sowie eine Terminplanung zweckmäßig. Das Prozesshandbuch soll

auch den für das Bewachungsunternehmen und die Wachleute jeweils relevanten Rechtsrahmen enthalten und zwar auch unter Berücksichtigung des Einsatzgebietes. Ferner haben sowohl die Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens als auch die Wachpersonen die allgemeinen Risiken der Bewachungsaufgabe zu kennen und sich auf mögliche Szenarien vorzubereiten.

Vor diesem Hintergrund werden die Inhalte des Prozesshandbuchs dahingehend konkretisiert, dass die von dem Bewachungsunternehmen festgelegten Abläufe im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bewachungsaufgabe auf Seeschiffen und die jeweiligen Verantwortlichkeiten zu beschreiben sind, beispielsweise die Abläufe für die Einholung von benötigten Genehmigungen im Bereich des Außenwirtschaftsrechts oder des Waffenrechts.

Die Einhaltung folgender gesetzlicher Bestimmungen ist bei der Erstellung des Prozesshandbuchs sicherzustellen: § 5 Seeschiffbewachungsverordnung (Verfahrensabläufe und Dienstanweisungen), Außenwirtschaftsrecht (insbesondere Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs nach den Verordnungen der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen – Embargo-Verordnungen –, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung sowie des Rechts der Küsten- und Hafenstaaten) und Waffenrecht (insbesondere die Einhaltung der deutschen waffenrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen, Munition und sonstiger Schutzausrüstung und hinsichtlich des Umgangs mit Waffen vor dem Einsatz, während und nach Beendigung des Einsatzes sowie zur Beachtung der waffenrechtlichen Regelungen der Küsten- und Hafenstaaten bezüglich Ein- und Ausreise des Schiffes).

Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert den Zweck sowie die Art und Weise der Führung des Prozesshandbuchs. Es soll die wesentlichen Vorschriften und Verfahrensabläufe für die Mitarbeiter bündeln und als Nachschlagewerk dienen.

Zu § 4 (Personalauswahlprozess)

§ 4 konkretisiert die zur Sicherstellung der Geeignetheit, Zuverlässigkeit und Sachkunde der Wachpersonen vorzulegenden Unterlagen und deren Dokumentationspflicht. Dokumente für die Sachkunde können etwa Nachweise zu Dienstzeiten beim Militär, bei der Polizei oder in der Strafverfolgung, Ausbildungsnachweise im Bewachungsgewerbe, Schulungsnachweise bei externen Schulungsanbietern, etc. sein. Ein Seediensttauglichkeitszeugnis gemäß § 12 Seearbeitsgesetz vom ... (BGBl. I ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] ist nach § 3 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 12 Seearbeitsgesetz auch für Wachpersonen auf Seeschiffen erforderlich.

Zu § 5 (Personalüberprüfungsprozess)

Da die Zuverlässigkeit und persönliche Geeignetheit der eingesetzten Wachpersonen stets gewährleistet sein müssen, legt § 5 fest, dass diese mindestens alle zwölf Monate zu überprüfen sind.

Zu § 6 (Personaleinarbeitung)**Absatz 1**

Absatz 1 konkretisiert den Inhalt der Einarbeitung der einzelnen Wachpersonen. Diese haben ihre Aufgaben und die der anderen Mitarbeiter des Unternehmens präzise zu kennen, um einerseits die ordnungsgemäße Erfüllung der Bewachungsaufgabe zu gewährleisten. Andererseits soll dies im Ernstfall dem eigenen Schutz und dem der anderen Besatzungsmitglieder dienen. Ferner dient die Einarbeitungszeit als weitere Überprüfung der eingesetzten Wachpersonen, ähnlich einer Probezeit.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Einarbeitung durch das Bewachungsunternehmen zu dokumentieren und die Dokumentation dem Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben ist.

Zu § 7 (Personalweiterbildungsprozess)**Absatz 1**

Da die Sachkunde von Wachpersonen und Mitarbeitern dauerhaft auf gleichbleibendem Niveau gewährleistet sein muss, regelt § 7 Absatz 1 die Durchführung von jährlichen Schulungen und die Pflicht zur Dokumentation der Durchführung dieser Schulungen.

Absatz 2

Absatz 2 legt die Häufigkeit des Schießtrainings fest. Die Fähigkeit zum Umgang mit Schusswaffen ist für die Wachpersonen auf Seeschiffen eine elementare Fertigkeit, die trainiert werden muss.

Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Details bezüglich der Kenntnisse über die aktuelle Bedrohungslage, die elementar für die Bewachungsaufgabe sind und daher ständig aktualisiert werden müssen. Ihre Auswertungen bilden die Entscheidungsgrundlage für Einsätze beziehungsweise die Vorgehensweise. Daher sind die zeitlichen Abstände der Informationsbeschaffung, die Informationsquellen sowie die erfolgte Auswertung zu dokumentieren. Es ist darüber hinaus der Nachweis zu erbringen, dass das Bewachungsunternehmen Zugriff auf Informationsdienste hat, die einen aktuellen Überblick über einsatzrelevante Geschehnisse zulassen.

Zu § 8 (Sicherstellung der Rechtsberatung)

Die komplexe risikoreiche Tätigkeit der Bewachung auf Seeschiffen, die Kenntnisse in den unterschiedlichsten Rechtsordnungen voraussetzt, erfordert eine fachkundige Rechtsberatung rund um die Uhr. Damit wird Nummer 4.3.8 der IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien Rechnung getragen.

Dieses praktische Erfordernis ergibt sich einmal aus der Durchführung der Bewachungsaufgabe rund um die Uhr selbst und andererseits aus dem Erfordernis der Erreichbarkeit aufgrund diverser Zeitverschiebungen in den Einsatzgebieten und dem Sitz des Bewachungsunternehmens beziehungsweise der Rechtsberatung.

Mit der Rechtsberatung können sowohl externe fachkundige, zur Rechtsberatung befähigte Personen als auch eigene Mitarbeiter des Bewachungsunternehmens mit entsprechender Befähigung beauftragt werden.

§ 8 legt ferner fest, dass die Kontaktdaten der zuständigen Rechtsberatung jedem Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 9 (Dokumentierte Kontroll- und Prüfprozesse)

Ein funktionierendes Internes Compliance System eines Unternehmens setzt nach internationalen Standards dokumentierte Kontroll- und Prüfprozesse voraus. Hierdurch ist die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere nach den §§ 4 bis 6 und 13 bis 14 Seeschiffbewachungsverordnung, abzudecken. Dazu bieten sich beispielsweise Freigaben im Vieraugenprinzip oder Stichprobenprüfungen der täglichen Betriebsabläufe an. Es werden insbesondere jährliche interne Systemprüfungen empfohlen. Die Systemprüfung wird definiert.

Absatz 1

Absatz 1 legt die Inhalte der Prüfungen fest.

Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Prüfbereiche und legt fest, wer mit den internen Prüfprozessen betraut werden soll. Je nach Größe des Unternehmens sollte hiermit ein Mitarbeiter in höherer Position betraut sein. Dies könnten beispielsweise ein höherrangiger Angestellter in der Zuständigkeitshierarchie für Innenrevision, der Qualitätsmanager, der Finanzmanager oder der Buchhalter sein.

Ferner kann die Prüfung sowohl durch interne als auch externe Sachkundige erfolgen, wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Unternehmensberater oder Wirtschaftsprüfer.

Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert den Prozess zum Umgang mit Mängeln als Konsequenz der Prüfprozesse, um damit eine ständige Anpassung und Verbesserung der Betriebsabläufe sowie eine Risikominimierung zu gewährleisten.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Festlegung von Ansprechpartnern, Eskalations- und Notfallprozeduren und deren Dokumentationspflicht, inklusive einer sich aus der Prüfung ergebenden Anpassung des Prozesshandbuchs.

Zu § 10 (Dokumentationssystem)

Die umfassenden Dokumentationspflichten des Bewachungsunternehmens dienen dem Nachweis der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Ausübung der Bewachungsaufgabe. Die systematische Dokumentation von Unterlagen, die für diesen Nachweis relevant sind, ist erforderlich, um dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die gemäß § 29 Gewerbeordnung angeforderten Unterlagen schnellstmöglich und vollständig zur Verfügung stellen zu können. Ferner dient sie auch dem Bewachungsunternehmen, damit dieses unternehmensintern Abläufe und Entscheidungen nachvollziehen kann.

Zu § 11 (Kommunikationssystem)**Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines betriebsinternen Kommunikationssystems als eine der wichtigsten Voraussetzung für das Funktionieren der Abläufe im Bewachungsunternehmen. Ein solches Kommunikationssystem entspricht internationalen Standards für Internal Compliance Systeme, das heißt nach den internationalen Compliance Standards des COSO (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Control – Integrated Framework) und dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980 vom 11. März 2011).

Absatz 2

Die Einrichtung einer unternehmensinternen Anlaufstelle für die Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen – auch durch anonyme Hinweisgeber – über drohende oder festgestellte Verstöße sowie Vorschläge zu Verbesserungsmöglichkeiten soll die Möglichkeit zur Beseitigung von Mängeln oder Sicherheitslücken jeder Art für das Bewachungsunternehmen bieten. Mitarbeiter, die auf Missstände in ihren Unternehmen hinweisen, werden durch das bestehende deutsche Arbeitsrecht und die allgemeinen kündigungsrechtlichen Vorschriften geschützt, soweit diese anwendbar sind.

Absatz 3

Durch die Festlegung einer Dokumentationspflicht soll die tatsächliche Bearbeitung der Hinweise und Vorschläge nach den Absätzen 1 und 2 sichergestellt werden.

Absatz 4

Die in Absatz 4 eingeführte Berichtspflicht des Verantwortlichen gegenüber der Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens sichert die Kenntnisnahme der Geschäftsleitung über wesentliche Vorgänge in den Betriebsabläufen und deren Planungs- und Entscheidungsfähigkeit.

Zu § 12 (Verfahrensabläufe)**Absatz 1**

Durch die in § 5 Absatz 1 Seeschiffbewachungsverordnung aufgestellte Pflicht zur Festlegung geeigneter Verfahrensabläufe vor Beginn des Einsatzes soll die ordnungsgemäße Abwicklung der Einsätze auf See unter Beachtung aller maßgeblichen gesetzlichen Regelungen gewährleistet werden.

Absatz 2

Bei mehrtägigen Einsätzen von Bewachungsteams in einer räumlichen Distanz zum Unternehmenssitz sind unmittelbare Einwirkungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens und des Verantwortlichen kaum gegeben. Daher sind festgelegte Verfahrensabläufe und eine umfangreiche Einsatzplanung unabdingbar. Die Einsatzplanung des Bewachungsunternehmens hat nach bestem Wissen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erfolgen. Grundlage für die Planung ist die Risikobewertung durch das Bewachungsunternehmen.

Das Bewachungsunternehmen muss sich über die jeweils im Verkehrsblatt veröffentlichten internationalen Empfehlungen zum Schutz gegen Piraterie auf Hoher See und zu dem Verhalten im Falle von Angriffen informieren und diese berücksichtigen.

Ferner werden die Hierarchie und Anweisungsstruktur innerhalb eines eingesetzten Bewachungsteams an Bord des Schiffes sowie die Rollen und Verantwortlichkeiten der Wachpersonen als wesentliche Voraussetzungen für einen Einsatz geregelt. Gesetzliche Regelungen zur obersten Anordnungsbefugnis des Kapitäns bleiben davon unberührt.

Absatz 3

Gemäß § 121 Absatz 1 Seearbeitsgesetz ist der Kapitän der Vorgesetzte aller Besatzungsmitglieder (§ 3 Absatz 1 des Seearbeitsgesetzes) und der sonstigen an Bord tätigen Personen, die keine Besatzungsmitglieder sind (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Seearbeitsgesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Satz 1 Seearbeitsgesetz), auch der Wachpersonen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 12 Seearbeitsgesetz. Er hat gemäß § 121 Absatz 2 Seearbeitsgesetz die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord, welche er nach § 121 Absatz 3 Seearbeitsgesetz notfalls auch mit den erforderlichen Zwangsmitteln durchsetzen kann.

Der Kapitän trägt mithin die Verantwortung über Piraterie abwehrende Maßnahmen; er ist der Letztverantwortliche an Bord. Hierzu wird der Kapitän von dem Einsatzleiter beraten, um diesem eine Entscheidungsgrundlage zu geben. Voraussetzung für den Einsatz der Bewachungsteams und der Anwendung der Waffen ist die zweifelsfreie Bestimmung eines Angriffs. Es soll ausgeschlossen sein, dass unbeteiligte Dritte (z. B. Fischer) im Rahmen ihrer täglichen Arbeit als Angreifer eingestuft werden. Zur Bestimmung über das Vorliegen eines Angriffs ist eine direkte und vertrauensvolle Zusammenarbeit des Einsatzleiters mit dem Kapitän erforderlich. Der Einsatzleiter hat während des gesamten Bewachungsauftrages für die übrigen Mitarbeiter eine Aufsichtspflicht. Er ist für diese verantwortlich. Der Einsatzleiter muss innerhalb seines Bewachungsteams über eine klare Befehlsstruktur verfügen, um während eines Piratenangriffs und bis zur Herstellung der Sicherheit an Bord den Überblick zu behalten.

Absatz 4

Die beim Waffeneinsatz vorgesehenen Eskalationsstufen berücksichtigen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Grundsätzlich ist der Einsatz von Waffen und körperlicher Gewalt zu vermeiden. Nur wenn andere Abwehrmaßnahmen nicht erfolgversprechend sind, kann unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und insbesondere der Grenzen des Notwehr-, Nothilfe- und Notstandsrechts (§§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuchs) abgestuft ein Waffeneinsatz erfolgen. Die vorgesehenen Eskalationsstufen dienen insbesondere dazu, dem Angreifer zunächst die Absicht zur Gegenwehr darzustellen. Erst bei der Fortführung des Angriffs muss der Angreifer mit Warnschüssen und weiterhin mit gezielten Schüssen gegen sein Boot bzw. gegen seine Person rechnen. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Angreifer – bis auf wenige Ausnahmen – ihren Angriff abbrechen, wenn sie auf bewaffnete Gegenwehr stoßen.

Absatz 5

Absatz 5 konkretisiert die Kommunikationswege mit dem Kapitän.

Absatz 6

Absatz 6 regelt die Darlegungspflicht des Bewachungsunternehmens gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bezüglich der gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Seeschiffbewachungsverordnung zu treffenden Überwachungsmaßnahmen an Bord eines Seeschiffes.

Absatz 7

Die Dokumentationspflichten zu den Abwehrmaßnahmen dienen einer Absicherung des Bewachungsteams. Eine lückenlose Dokumentation des Angriffs und der eingeleiteten Abwehrmaßnahmen, insbesondere Zeugenaussagen und Videomitschnitte, ermöglichen im Rahmen eventueller Ermittlungsverfahren eine nachvollziehbare Beweisführung über eine Notwehr-/Nothilfesituation und die Verhältnismäßigkeit des Vorgehens.

Absatz 8

Durch die Darstellung der Vorgehensweise hinsichtlich der Beschaffung, des Transportes, des An- und Von-Bord-Bringens, der Aufbewahrung und Sicherung gegen das Abhandkommen, den Gebrauch und die Entsorgung der Ausrüstung (gesamte Lieferkette) soll sichergestellt werden, dass das Bewachungsunternehmen die nötigen Maßnahmen zur Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften getroffen hat. In diesem Zusammenhang sind die Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrgenehmigungen sowie Handels- und Vermittlungsgenehmigungen einzuholen und Regelungen und Maßnahmen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition schriftlich festzulegen. Bei Bedarf fordert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle diese Unterlagen zur Einsichtnahme an, gemäß § 29 Gewerbeordnung.

Zu § 13 (Dienstanweisungen)

Mit dem Erlass von Dienstanweisungen soll das Verhalten der Mitarbeiter sowohl unternehmensintern als auch im Rahmen der Bewachungsaufgabe geregelt werden. Dies dient der Sicherstellung des regelkonformen Verhaltens der Mitarbeiter.

Absatz 1

Absatz 1 legt die Inhalte der in der allgemeinen Dienstanweisung zu treffenden Regelungen fest. Es handelt sich um grundsätzliche Regelungen, die für alle Bewachungseinsätze gelten.

Absatz 2

Absatz 2 regelt den Inhalt und den Zweck der einsatzspezifischen Dienstanweisung. In dieser werden nur die Regelungen getroffen, die für den jeweiligen Einsatz zusätzlich zu der allgemeinen Dienstanweisung erforderlich sind.

Zu § 14 (Ausrüstung)

Die Vorschrift dient dazu, die Anforderungen an die Ausrüstung näher zu beschreiben, damit bei Einhaltung der zu beachtenden Rechtsordnungen die Bewachungsaufträge in ausreichendem Maße wahrgenommen werden können. Die Ausrüstung muss den speziellen Anforderungen an einen Einsatz im Seebereich genügen. Die einsatztaktischen Anforderungen an die Ausrüstung im Seebereich unterscheiden sich wesentlich von denen für einen Einsatz im Inland. Dabei sind nicht nur der Schutz gegen die Witterungseinflüsse im Seebereich ausschlaggebend, sondern auch die Wirksamkeit über verhältnismäßig große Distanzen, wie Erkennungsreichweite und Waffenwirkungsreichweite.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die beim Antrag auf Zulassung einzureichenden Informationen über die verwendeten Waffen und die sonstige Ausrüstung.

Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der beim Einsatz auf Seeschiffen mitzuführenden Ausrüstung.

Absatz 3

Absatz 3 weist auf die gegebenenfalls einzuhaltenden Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbestimmungen sowie die Bestimmungen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte der Bundesrepublik Deutschland sowie der Hafen- und Küstenstaaten hin und hat damit deklaratorischen Charakter.

Absatz 4

Das Bewachungsunternehmen hat die Garantenpflicht für die Funktionsfähigkeit der Ausrüstung. Entsprechende anerkannte Verfahren (des Herstellers) müssen beachtet werden. Verantwortlich ist grundsätzlich der Verantwortliche, sofern das Bewachungsunternehmen hierzu keine andere Person bestimmt. In der Regel wird die Bewachungsmannschaft ihre Ausrüstung auf ihre Funktionsfähigkeit hin unter Anleitung und Beobachtung des Einsatzleiters überprüfen.

Beschädigte Ausrüstungsteile können während des Einsatzes zur Gefährdung der Bewachungsperson oder zur Wirkungslosigkeit der Abwehrmaßnahmen führen. Dies stellt erhöhte Anforderungen an die Belastungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Ausrüstung. Erschwerend kommt hinzu, dass im Einsatzgebiet in der Regel nicht auf Werkstätten zurückgegriffen werden kann, um Ausrüstungsteile instand zu setzen. Eine funktionsfähige und geeignete Ausrüstung ermöglicht zudem die Auswahl des jeweils verhältnismäßigen Mittels zur Abwehr des Angriffs.

Zu § 15 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

	Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Die Regelungsvorhaben dienen der Konkretisierung des Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen. Im Gesetzentwurf wurde der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auf einmalig 1,1 Mio. Euro und jährlich 103 000 Euro geschätzt. Durch die jetzt vorliegenden konkretisierenden Verordnungen erhöht sich dieser Erfüllungsaufwand marginal.
Bürger	Keine Auswirkungen
Verwaltung	Keine Auswirkungen
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Die vorliegenden Regelungsvorhaben dienen der Konkretisierung des Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen. Mit dem Gesetz wurde in der Gewerbeordnung ein Zulassungsverfahren für Bewachungsunternehmen eingeführt, die zur Abwehr von Piraterie Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen durchführen. Darüber hinaus wurde der rechtliche Rahmen im Blick auf die grundsätzlichen Anforderungen und Pflichten dieser Bewachungsunternehmen in Form von Verordnungsermächtigungen vorgegeben.

Das Ressort hatte in den Ausführungen zum Gesetzentwurf bereits eine umfassende Abschätzung des Erfüllungsaufwands durchgeführt. Dabei wurden der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auf rund 1,1 Mio. Euro und der jährliche Erfüllungsaufwand auf rund 103 000 Euro geschätzt. Vor diesem Hintergrund hat das Ressort in den vorliegenden Regelungsvorhaben dargestellt, ob und inwieweit die Konkretisierung Auswirkungen auf die im Gesetzentwurf vorgenommene Kostenschätzung hat.

Der einmalige Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf den finanziellen Aufwand zur Erstellung eines Prozesshandbuchs zurückzuführen. Dieser wurde im Gesetzentwurf im Einzelfall auf rund 90 000 beziffert. Auch nach Vorlage der konkretisierenden Verordnungen kann an dieser Kostenschätzung festgehalten werden.

Änderungen beim einmaligen Erfüllungsaufwand ergeben sich jedoch mit Blick auf den Aufwand für die Antragstellung zur Zulassung eines Bewachungsunternehmens, der im Gesetzentwurf auf 20 Stunden geschätzt wurde. Demgegenüber geht das Ressort nach Vorliegen der Verordnungen von einem Zeitaufwand von 40 Stunden aus. Dadurch erhöht sich der einmalige Erfüllungsaufwand gegenüber dem Gesetzentwurf um rund 10 000 Euro. Der Schätzung wurden eine Fallzahl von zehn Anträgen sowie Arbeitskosten von 45,90 Euro pro Stunde zugrunde gelegt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht im Wesentlichen durch Kosten für die Ausbildung des Wachpersonals. Diese werden pro Unternehmen auf rund 10 000 Euro geschätzt. Vor dem Hintergrund der nun vorliegenden Verordnungen ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Von einem erhöhten jährlichen Aufwand geht das Ressort jedoch bei der Erfüllung von Dokumentationspflichten und der Anpassung einsatzspezifischer Dienstanweisungen aus.

Der Zeitaufwand wird im Einzelfall gegenüber den Annahmen im Gesetzentwurf um eine Stunde höher eingeschätzt. Mit Blick auf den gesamten jährlichen Erfüllungsaufwand hat diese Erhöhung jedoch nur marginale Auswirkungen.

